

1. Nachtragssatzung
zur Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden vom 28.09.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Hann. Münden vom 28.09.2023 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen; Satz 4 wird der neue Satz 3.

Artikel 2

§ 18 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Sie sind ausschließlich mit vertiefter Schrift zu versehen und so tief in den Boden einzulassen, dass sie ebenerdig abschließen und für die üblichen Pflegearbeiten ein Überfahren mit Maschinen (z.B. Rasenmäher) möglich ist.

In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird „§ 25“ ersetzt durch „§ 26“.

Artikel 3

§ 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verschlussplatten der Urnenkammern müssen vom Antragsteller innerhalb eines Jahres nach der Erstbelegung in vertiefter Schrift mit mindestens dem Nachnamen beschriftet werden. § 28 gilt entsprechend.

Artikel 4

In § 26 Absatz 1 wird „§ 22“ ersetzt durch „§ 23“.

Artikel 5

§ 42 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hann. Münden, 11.12.2025

Stadt Hann. Münden
Tobias Dannenberg
Tobias Dannenberg
Bürgermeister

